SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3225**
20. Wahlperiode 27. Mai 2025

Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

SEPA-Funktion der Bezahlkarte

1. Verfügt die Bezahlkarte für Geflüchtete in Schleswig-Holstein über eine SEPA-Funktion?

   Antwort:

   Ja. Die Bezahlkarte verfügt technisch grundsätzlich über die Funktion zur SEPA-Überweisung und Lastschrift, allerdings wurde der Funktionsumfang für Schleswig-Holstein nicht freigeschaltet. Der hierfür erforderliche Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit dem Dienstleister Secupay befindet sich derzeit in der inhaltlichen Prüfung durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

2. Wenn eine SEPA-Funktion besteht, wird diese in irgendeiner Art und Weise eingeschränkt? Wenn ja, wie und wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

   Antwort:

Die Überweisungs- und Lastschriftfunktion waren Kriterien in der Leistungsausschreibung der an der Vergabe teilnehmenden 14 Länder. Die Umsetzung der Funktionen durch den Dienstleister wurde durch den Arbeitskreis der Länder und eine eigens dafür geschaffene Unterarbeitsgruppe an der u. a. Schleswig-Holstein beteiligt war, ab September 2024 eng begleitet.

Die SEPA-Funktionen können über sogenannte Positivlisten („Whitelists“) gesteuert werden. Zahlungstransaktionen sind dann ausschließlich auf IBAN-Adressen möglich, die vorher durch die jeweils zuständige Leistungsbehörde freigegeben und entsprechend freigeschaltet wurden. Eine Regelung für Schleswig-Holstein zu diesem Punkt soll auch in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden zeitnah im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Ausführungserlasses erfolgen. Die Funktionen wurden in Schleswig-Holstein nicht freigeschaltet.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Umgehungen der Bargeldobergrenze zu verhindern? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Einhaltung der Bargeldobergrenze wird den Leistungsbehörden durch Erlass vorgegeben und technisch im Portal des Dienstleisters auf 50 € je Monat für Erwachsene und Minderjährige beschränkt. Ausnahmen von der Bargeldobergrenze werden durch den Ausführungserlass reglementiert. Auf die Antwort zu Frage 2 wird im Übrigen verwiesen.